

**Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung
des Zweckverbandes Trinkwasserversorgung und
Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (TAWEG)**

(Beitragssatzung zur Entwässerungssatzung – BS-EWS)

vom 25.09.2012

Aufgrund der §§ 2, 7, 7 b und 21a Absatz 4 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) erlässt der Zweckverband Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung Weiße Elster – Greiz (Zweckverband TAWEG) folgende Satzung:

§ 1

Abgabenerhebung

Der Zweckverband erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Beiträge zur Deckung des Investitionsaufwandes für die Herstellung/Anschaffung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Herstellungs-/Anschaffungsbeiträge).

§ 2

Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn für sie nach § 4 der Entwässerungssatzung (EWS) ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung (leitungsgebundene Entwässerungsanlage und bzw. oder Fäkalschlammentsorgung) besteht. Ein Beitrag wird auch für Grundstücke erhoben, die an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind oder die aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht im Falle
1. des § 2 Satz 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen werden kann;
 2. des § 2 Satz 2, 1. Alternative, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung bzw. im Falle der Kostenspaltung nach § 6 an die Teileinrichtung angeschlossen ist;
 3. des § 2 Satz 2, 2. Alternative mit Abschluss der Sondervereinbarung.

- (2) Abweichend von Absatz 1 entsteht die sachliche Beitragspflicht
1. für unbebaute Grundstücke, sobald und soweit das Grundstück bebaut und tatsächlich angeschlossen wird;
 2. für bebaute Grundstücke in Höhe der Differenz, die sich aus tatsächlicher und zulässiger Bebauung ergibt, erst sobald und soweit die tatsächliche Bebauung erweitert wird;
 3. für bebaute Grundstücke nicht, soweit und solange das Grundstück die durchschnittliche Grundstücksfläche im Verteilungsgebiet der Einrichtung des Zweckverbandes um mehr als 30 vom Hundert (Grenzwert) übersteigt.
 - a) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit ein- und zweigeschossigen Wohnhäusern bebaut sind, beträgt 770 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.001 m².
 - b) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit dreigeschossigen Wohnhäusern bebaut sind, beträgt 539 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 701 m².
 - c) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit vier- und fünfgeschossigen Wohnhäusern bebaut sind, beträgt 524 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 681 m².
 - d) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und mit mehrgeschossigen Wohnhäusern in Blockbebauung (sog. Neubaugebiete) bebaut sind, beträgt 4.338 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 5.639 m².
 - e) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke, die vorwiegend Wohnzwecken dienen und ländlich bebaut sind (z. B. Mehrseitenhöfe), sowie für alle sonstigen Grundstücke, die mit Wohnhäusern bebaut sind, beträgt 1.415 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 1.840 m².
 - f) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit untergeordneter Bebauung beträgt 341 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 443 m². Ein Grundstück ist untergeordnet bebaut, wenn ein Wohnhaus nicht zulässig errichtet werden kann, eine gewerbliche, landwirtschaftliche oder gesellschaftliche Nutzung nicht gegeben ist und die baulichen Anlagen im Wesentlichen aus Garagen, überdachten oder unüberdachten Stellplätzen, Garten- und Wochenendhäusern oder Lauben außerhalb von Kleingartenanlagen mit Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) sowie sonstigen baulichen Nebenanlagen bestehen.
 - g) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit vorwiegend gewerblicher oder landwirtschaftlicher Nutzung beträgt 2.823 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.670 m².

- h) Die durchschnittliche Grundstücksfläche für Grundstücke mit vorwiegend gesellschaftlicher Nutzung beträgt 3.006 m². Hieraus ergibt sich ein Grenzwert von 3.908 m². Gesellschaftlich genutzte Grundstücke sind insbesondere mit Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Kirchen oder Vereinsheimen bebaute sowie als Friedhöfe, Sport- oder Kleingartenanlagen mit Kleingärten im Sinne des BKleingG genutzte Grundstücke.

Für die Anzahl der Geschosse von Wohnhäusern gemäß Buchstaben a), b), c) und d) sind diejenigen Geschosse maßgeblich, in denen Aufenthaltsräume im Sinne der Thüringer Bauordnung (ThürBO) zulässigerweise eingerichtet werden können oder tatsächlich eingerichtet sind.

Ziffer 3 gilt nicht für die tatsächlich bebaute Fläche.

- (3) Wenn der in Absatz 1 genannte Zeitpunkt vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit In-Kraft-Treten dieser Satzung.

§ 4 Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtiger ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks, Erbbauberechtigter oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) ist.
- (2) Soweit der Beitragspflichtige der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige beitragspflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragspflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche berechnet, sofern das auf dem Grundstück anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann. Kann nur das anfallende Schmutzwasser eingeleitet werden, wird der Beitrag nach der zulässigen Geschossfläche berechnet. Gleiches gilt, wenn weder Schmutz- noch Niederschlagswasser eingeleitet und lediglich die Fäkalschlammentsorgung genutzt werden kann.

(2) Als Grundstücksfläche gilt

- a) bei Grundstücken im Geltungsbereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) bei Grundstücken außerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans,
 - aa) die gänzlich im unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch – BauGB –) liegen, grundsätzlich die gesamte Fläche des Grundstücks;
 - bb) die sich vom Innenbereich über die Grenzen des Bebauungszusammenhangs hinaus in den Außenbereich (§ 35 BauGB) erstrecken, der im Innenbereich befindliche Teil der Grundstücksfläche. Überschreitet die beitragsrechtlich relevante tatsächliche Nutzung die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich, bemisst sich der im Außenbereich befindliche Teil der beitragsrechtlich relevant genutzten Grundstücksfläche nach Buchstabe c).
- c) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.
- d) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Friedhof oder Kleingarten im Sinne des BKleingG festgelegt ist, oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Entwässerungseinrichtung angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl 0,2, höchstens jedoch die tatsächliche Grundstücksfläche.

Die gemäß Buchstabe c) und d) ermittelte Fläche wird den Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen. Bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf dem Grundstück.

- (3) a) Die zulässige Geschossfläche bestimmt sich, wenn ein Bebauungsplan besteht, nach dessen Festsetzungen. Ist darin eine Geschossflächenzahl (§ 20 Baunutzungsverordnung – BauNVO –) festgelegt, so errechnet sich die Geschossfläche für die Grundstücke durch Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der im Bebauungsplan festgesetzten Geschossflächenzahl (GFZ). Ist im Bebauungsplan statt einer Geschossflächenzahl eine Baumassenzahl (§ 21 BauNVO) festgesetzt, so ergibt sich die Geschossfläche aus der Vervielfachung der jeweiligen Grundstücksfläche mit der Baumassenzahl, geteilt durch 3,5. Werden die Festsetzungen des Bebauungsplans im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld überschritten, so ist die genehmigte oder vorhandene Geschossfläche zugrunde zu legen. Ist im Einzelfall nur eine geringere Geschossfläche zulässig, so ist dies maßgebend.

- b) Die zulässige Geschossfläche ist nach der für vergleichbare Baugebiete in der jeweiligen Mitgliedskommune des Zweckverbandes festgesetzten Nutzungsziffer zu ermitteln, wenn in einem aufgestellten Bebauungsplan das zulässige Maß der Nutzung nicht festgesetzt ist oder kein Bebauungsplan vorhanden ist.
 - c) Fehlt es an vergleichbaren Baugebieten, ergibt sich die zulässige Geschossfläche aus der durchschnittlichen Geschossflächenzahl, die nach § 34 BauGB i. V. m. § 17 und § 20 BauNVO aus der in der Umgebung vorhandenen Bebauung ermittelt wird. Sollte die tatsächliche Geschossfläche im Einzelfall höher sein, ist diese maßgebend.
- (4) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als zulässige Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Das Gleiche gilt, wenn auf einem Grundstück die zulässige Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (5) Bei Grundstücken im Außenbereich gilt als zulässige Geschossfläche die Geschossfläche der genehmigten Bebauung. Weist das Grundstück keine genehmigte Bebauung auf oder überschreitet die vorhandene Bebauung die genehmigte Bebauung, ist die Geschossfläche der vorhandenen Bebauung maßgeblich.
- (6) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Kellergeschosse und Dachgeschosse werden herangezogen, soweit in ihnen Aufenthaltsräume im Sinne der ThürBO zulässigerweise eingerichtet werden können oder tatsächlich eingerichtet sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie herausragen.

§ 6 Kostenspaltung

Der Beitrag wird für

1. das Kanalnetz, inklusive Grundstücksanschlüsse im öffentlichen Verkehrsraum (innerörtlich), Haupt- und Verbindungssammler (überörtlich)
2. Zentralkläranlage

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben.

§ 7 Beitragssatz

- (1) Der Beitrag setzt sich bei Grundstücken, von denen das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser dauerhaft ohne Vorreinigung in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann (Vollanschluss bei dauerhaft zentraler Abwasserentsorgung), wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Grundstücks- fläche in €	je m ² Geschoss- fläche in €
1. Kanalnetz, Haupt- und Verbindungssammler	0,53	2,49
2. Zentralkläranlage		0,94

Bei Grundstücken, von denen dauerhaft lediglich das anfallende Schmutzwasser ohne Vorreinigung in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann (Teilanschluss bei dauerhaft zentraler Abwasserentsorgung), setzt sich der Beitrag wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Geschoss- fläche in €
1. Kanalnetz, Haupt- und Verbindungssammler	2,49
2. Zentralkläranlage	0,94

- (2) Der Beitrag setzt sich bei Grundstücken, von denen das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser dauerhaft nur mit Vorreinigung in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann (dauerhaft dezentraler Abwasserentsorgung), wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Grundstücks- fläche in €	je m ² Geschoss- fläche in €
1. Kanalnetz, Haupt- und Verbindungssammler	0,51	2,40
2. Zentralkläranlage		0,68

Bei Grundstücken, von denen dauerhaft lediglich das anfallende Schmutzwasser nur mit Vorreinigung in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage eingeleitet werden kann (dauerhaft dezentraler Abwasserentsorgung), setzt sich der Beitrag wie folgt zusammen:

Teilbeiträge	je m ² Geschoss- fläche in €
1. Kanalnetz, Haupt- und Verbindungssammler	2,40
2. Zentralkläranlage	0,68

- (3) Bei Grundstücken, die dauerhaft weder Schmutz- noch Niederschlagswasser in die leitungsgebundene Entwässerungsanlage einleiten und lediglich die Fäkal-schlamm Entsorgung nutzen können (dauerhaft dezentraler Abwasserentsorgung), wird ein Beitrag von 0,68 € je m² Geschossfläche erhoben.

§ 8 **Fälligkeit**

Der Beitrag wird drei Monate nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Soweit mit der Beitragsfestsetzung (Festsetzungsbescheid) nicht zugleich die Zahlungsaufforderung (Leistungsbescheid) erfolgt, wird der Beitrag drei Monate nach Bekanntgabe der Zahlungsaufforderung fällig.

§ 9 **Stundung**

(1) Der Beitrag für bebaute, gewerblich genutzte Grundstücke wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange der Beitragspflichtige nachweist, dass

1. das Verhältnis der genutzten Grundstücksfläche zu der nicht genutzten Grundstücksfläche das Verhältnis 1 : 3 überschreitet und
2. die nicht genutzten Grundstücksteile nicht zu wirtschaftlich zumutbaren Bedingungen veräußert werden können.

Die Stundung wird auf die Grundstücksfläche begrenzt, die über das in Satz 1 Ziffer 1 genannte Verhältnis hinausgeht.

(2) Der Beitrag wird auf Antrag so lange zinslos gestundet, wie Grundstücke als Kleingärten im Sinne des BKleingG genutzt werden und der Beitragspflichtige nachweist, dass die darauf befindlichen Gebäude nicht zum dauerhaften Wohnen geeignet sind oder für gewerbliche Zwecke genutzt werden.

(3) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke als Friedhof genutzt werden.

(4) Der Beitrag wird auf Antrag zinslos gestundet, soweit und solange Grundstücke mit Kirchen bebaut sind, die zur Religionsausübung genutzt werden, soweit diese nicht tatsächlich an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

(5) Gemäß § 21a Absatz 4 ThürKAG werden Beiträge, die bis zum 31.12.2004 bereits entstanden sind, in den Fällen des § 7 Absatz 7 ThürKAG zinslos gestundet. Bereits gezahlte Beiträge werden auf Antrag an den Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder Inhaber eines dinglichen Nutzungsrechts im Sinne des Artikels 233 § 4 EGBGB zum 01.01.2005 unverzinst zurückgezahlt und zinslos gestundet. Die Stundung erfolgt bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Beitragspflicht nach § 7 Absatz 7 ThürKAG entstehen würde.

§ 10 **Ablösung, Vorauszahlung**

(1) Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen dem Zweckverband und dem Beitragspflichtigen.

- (2) Vorauszahlungen können nach Maßgabe der rechtlichen Voraussetzungen erhoben werden. §§ 8 und 9 gelten entsprechend.

§ 11

Obliegenheiten der Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen sind verpflichtet, dem Zweckverband die für die Höhe des Beitrags maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 12

In-Kraft- und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsatzung zur Entwässerungssatzung vom 09.12.2005 außer Kraft.

Greiz, den 25.09.2012

Grüner
Verbandsvorsitzender

Hinweis nach § 21 Absatz 4 ThürKO

"Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der ThürKO enthalten oder auf Grund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen."